



Trauerfeier am 6. Oktober 2017 im Breisacher Münster

Am 2. Oktober 2017 starb Altbürgermeister und Ehrenbürger Fritz Schanno im Alter von 98 Jahren. Wir erinnern an unser Vereinsmitglied und ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Artikel aus "unser Münster" aus dem Jahr 1991:

Wem gehört das Münster?

Fritz Schanno

Die Frage, wem das Breisacher Münster gehört, wurde gestellt, als es nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 darum ging, die Rechtsverhältnisse am Grundstück und Gebäude in das neu anzuliegende Grundbuch einzutragen.

Wann mit dem Bau einer Kirche auf dem Münsterplatz begonnen wurde, steht nicht fest. Tatsache ist, daß im vierten Jahrhundert n. Chr. dort ein Kastell stand, in dem der römische Kaiser Valentinian das Edikt erließ, worin der Name Breisach erstmals urkundlich nachgewiesen ist. Nach Haselier ist eine Kirche in Breisach im Jahre 1146 bezeugt. Doch die Wahl des heiligen Stephanus als Kirchenpatron des Münsters läßt vermuten, daß schon früher eine Kirche vorhanden gewesen sein könnte - zumal die Christianisierung in unserem Raum bereits im 6. Jahrhundert begonnen hat und unterstellt werden kann, daß der Breisacher Berg lange vor der Jahrtausendwende besiedelt war. Auch ist Breisach im Zusammenhang mit der Beschreibung geschichtlicher Ereignisse aus dem Jahre 939 bereits als „castrum“ oder als „oppidum Alsatie“ erwähnt. Aus dieser sogenannten herzoglich-schwäbischen Zeit gibt es Münzen, die hier geprägt worden sind.

Sicher haben die Bischöfe von Basel, der Zähringer Herzog Berthold der V., die Staufer und Habsburger jeweils in ihrer Herrschaftszeit den Bau des Münsters gefördert. Fertiggestellt in seiner heutigen Form wurde das Münster zu Ende des 15. Jahrhunderts. Die Jahreszahlen 1473 am Nordpfeiler im Langhaus und an der Außenmauer der Sakristei, 1496 am Reliquienschrein und 1497 an der

Nische der nördlichen Chorseite sind Zeitdokumente. Stiftungen und Zuwendungen an die sogenannte Münsterbaufabrik sind urkundlich nachweisbar. Darüber hinaus sind die Namen der Patronats- und Zehntherrn bekannt, an die der große und kleine Kirchenzehnt zu zahlen war, die dafür aber die Pfarrherren einzusetzen und zu vergüten hatten und denen die Bau- und Unterhaltungspflichten oblagen. Als letzter Eigentümer verfügte ein Jude namens Elkan Reutlinger aus Karlsruhe über das Zehntrecht und mit dessen Witwe hatte sich Dekan Rosmann im Zusammenhang mit damals notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und der Zehntablösung gerichtlich auseinandersetzen.

Nach den Bischöfen von Basel, den Herren von Rappoldstein, König Ludwig XIV von Frankreich, den Pfalzgrafen von Zweibrücken-Veldenz-Birkenfeld und König Ludwig von Bayern wirkte der Großherzog von Baden als letzter Patronatsherr bei der Ernennung des außerordentlichen Professors Dr. Franz Sales Trenkle zum Stadtpfarrer im Jahre 1904. Dieser war es dann auch, der mit der Stadtverwaltung die Verhandlungen darüber führte, wer als Eigentümer des Münsters im Grundbuch eingetragen werden soll. Eine Abklärung war deshalb notwendig, weil nach früherer Rechtsauffassung die Meinung bestand, daß die Kirche ganz allgemein den Bürgern gehöre.

Nach längeren Verhandlungen wurde am 7. November 1904 zwischen der katholischen Kirchengemeinde und der Stadtgemeinde nachfolgende Vereinbarung getroffen (gekürzt):

§1 Vom Grundstück Lgb.Nr. 1 Münsterplatz mit daraufstehendem Münster 55 ar 62 qm wird a) seitens der Stadtgemeinde Breisach das Münster, das Gelände, auf dem das Münster steht und ein Geländestreifen um das Münster herum, der nach NO, NW und S 3m, nach SO 2 m breit ist, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde anerkannt, b) seitens der katholischen Kirchengemeinde Breisach der übrige Teil des Grundstücks als Eigentum der Stadtgemeinde anerkannt.

Derjenige Grundstücksanteil, der als Eigentum genannter Kirchengemeinde anerkannt wird, soll als solcher ins Grundbuch eingetragen werden, nachdem er auf Kosten der Kirchengemeinde ausgemessen und vermessen ist. Die Stadtgemeinde behält sich unter Verzicht auf etwa ihr zugestandene Rechte die nachstehend ausbedungenen vor.

§2 Der ganze Platz um das Münster herum ist öffentlicher Platz und darf nie überbaut werden.

§3 Der Kirchengemeinde verbleibt das Recht, bei baulichen Herstellungen an dem Münster auf dem nicht in ihrem Eigentum stehenden Platz, soweit notwendig, die Baumaterialien zu lagern und bearbeiten zu lassen. Sie ist auch künftig berechtigt, in bisheriger Weise Prozessionen auf dem Münsterplatz ab zuhalten ...

§4 Vom Münsterplatz sind wegen der Nähe der Kirche und im Interesse der ungestörten Ausübung des Kultus unziemliche und lärmende Schaustellungen und Darbietungen fernzuhalten.

§5 Der ganze Platz samt Stützmauern ist von der Stadtgemeinde zu unterhalten.

§6 Die Turmuhr ist Eigentum der Stadtgemeinde Breisach. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, die Uhr stets auf dem Turm zu belassen und in gutem Zustand und Gang zu erhalten; mit der Besorgung der Uhr ist tunlichst der Mesner zu betrauen.

§7 Die Glocken sind Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Breisach. Die Stadtgemeinde ist jedoch berechtigt, dieselben in Feuers-, Wassers- und Kriegsnot und in sonstigen Notfällen zur Abgabe von Signalen zu benützen; mit der Signalabgabe ist tunlichst der Mesner zu betrauen.

§8 Der katholische Stiftungsrat verpflichtet sich, als herkömmliches weltliches Glockenzeichen das Läuten am Sylvesterabend durch seine Beauftragten vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt die politische Gemeinde.

§9 Der katholische Stiftungsrat verpflichtet sich, bei allgemein patriotischen Feiern, wozu der Geburtstag seiner Majestät des Kaisers und derjenige seiner königlichen Hoheit des Großherzogs und andere feierliche Anlässe des kaiserlichen und großherzoglichen Hauses, ...ferner Erinnerungsfeste an die Kriegstaten des deutschen Heeres und Friedensschlüsse gehören,

zu den üblichen oder in der bezüglichen kirchlichen Verordnung angegebenen Zeiten durch seine Bediensteten läuten zu lassen. Die Kosten trägt die politische Gemeinde. ...

§10 Der katholische Stiftungsrat ist verpflichtet,

a) bei den in §9 genannten Anlässen,

b) bei Festlichkeiten, bei denen eine

allgemeine Beflaggung der Häuser ohne Unterschied der Konfession stattfindet, die Türme des Münsters dem Charakter der Feier entsprechend in den Farben des Landes und Reiches beflaggen zu lassen. Die Kosten trägt die politische Gemeinde.

§11 Der Stadtgemeinde Breisach obliegt keine Baupflicht am Münster.

§12 Bei Streitigkeiten über die vorstehend gemachten Vorbehalte ... ist eine Entscheidung des Gr. Landkommissärs ... herbeizuführen, die bis zum etwaigen gerichtlichen Austrag der Sache für die Beteiligten bindend ist.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dieser Vereinbarung erfolgte in der Sitzung vom 7. Oktober 1904 Am 1.2.1905 wurde sie vom Großherzoglichen Bezirksamt Breisach und am 11. Februar vom Katholischen Oberstiftungsrat in Karlsruhe genehmigt. Auf Antrag von Stadtpfarrer Dr. Trenkle, das Münster und den Gebäudestreifen ins Grundbuch einzutragen, erging vom Grundbuchamt nachfolgende öffentliche Bekanntmachung:

„Das Grundstück Lgb. Nr. 1 der Gemarkung Breisach 22 ar 35 qm Münsterplatz mit daraufstehendem Münster (Gewann Ortsetter) welches bisher im Grundbuch nicht eingetragen war, soll aufgrund der gepflogenen Ermittlungen nunmehr als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Breisach eingetragen werden ...

Breisach, den 20. Juli 1905"

Da keine Einwendungen erfolgten, erging der Eintrag ins Grundbuch am 17. August 1905.

Selbst bei dieser grundbuchrechtlichen Abklärung der Eigentumsverhältnisse bleibt es meiner Meinung nach die moralische Verpflichtung auch der heutigen Bürgerschaft, das Münster in einem guten baulichen Zustand zu erhalten. Es ist sicher, daß die Generationen vor uns sowohl bei der Erstellung des Bauwerkes als auch bei der Behebung von Kriegsschäden größere Beiträge geleistet haben.



Münster unter Beschuss 1944 Bild in der New York Times